

**Gebührenordnung
zur
Schulordnung für die Musikschule der Stadt Herbstein**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein gemäß Beschluss vom 31.10.1996, geändert durch Beschluss vom 18.12.1997, geändert durch Beschluss vom 25.03.2004 nachstehende Gebührenordnung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Herbstein wie folgt beschlossen:

§ 1 Einrichtung der Musikschule

Die Stadt Herbstein hat die Musikschule als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Die Musikschule dient einer möglichst frühzeitigen musikalischen Förderung von Kindern ebenso wie der Förderung von musikinteressierten Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 2 Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Schaffung und Unterhaltung der Einrichtung „Musikschule der Stadt Herbstein“ werden folgende Gebühren je SchülerIn erhoben:

für Einzelunterricht	monatlich	50,00 EUR
für Unterricht in 2er-Gruppen	monatlich	36,00 EUR
für Unterricht in 3er-Gruppen	monatlich	25,00 EUR
für Unterricht in Kleingruppen	monatlich	22,00 EUR
für musikalische Früherziehung	monatlich	22,00 EUR
für den Spielkreis	jährlich	33,00 EUR
Familienbeitrag	1. Person:	jeweiliger Betrag der Unterrichtsform
	ab der 2. Person:	Ermäßigung von 30 % für den Zeitraum 01.07.2004 bis 30.06.2005
		Ermäßigung von 20 % ab 01.07.2005

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2004 in Kraft.